
Vollzugsziele in Zeiten des sozialen Wandels

BERND-DIETER MEIER

Prof. Wu liefert in seinem Vortrag einen höchst informativen Überblick über einen Teilaspekt des chinesischen Kriminaljustizsystems, dessen Verständnis aus westeuropäischer Perspektive immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Es ist nicht nur die geographische Entfernung, die die Distanz zu dem chinesischen Kriminaljustizsystem als über groß erscheinen lässt; es sind auch die grundlegenden Vorstellungen über das Verhältnis von Mensch und Gesellschaft, von Staat und Individuum, die dem westeuropäischen Denken Schwierigkeiten bereiten. Ein direkter Vergleich des chinesischen Strafvollzugssystems mit dem deutschen verbietet sich dement sprechend; die kulturellen, politischen und sozialen Verhältnisse, die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs, sind zu unterschiedlich, als daß ein direkter Vergleich möglich wäre. Auf einer etwas allgemeineren Ebene sollen deshalb lediglich einige Anmerkungen zum Vollzugsziel gemacht und es soll versucht werden, einen Bezug zu dem Thema des heutigen Tages – dem Strafvollzug in Zeiten des sozialen und politischen Wandels – herzustellen.

Betrachtet man die in Art. 3 ChinStVollzG einerseits und in § 2 Dt. StVollzG andererseits formulierten Vollzugsziele, sind vordergründig durchaus ähnliche Zielsetzungen sichtbar; bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede. Dabei geht es gar nicht einmal so sehr um die in Art. 3 ChinStVollzG zum Ausdruck gebrachte Kombination von Strafe und Erziehung, die in ihrer Bedeutung für das chinesische Strafvollzugssystem unklar ist. In Deutschland ist es bekanntlich so, daß die Strafe und ihre Vollstreckung als Ziele des Vollzugs bedeutungslos sind: Die Strafe ist zwar die Voraussetzung für die Durchführung des

Strafvollzugs und kennzeichnet sein Wesen, aber als Ziel des Vollzugs hat in Deutschland allein die Spezialprävention, sei es positiv als Resozialisierung, sei es negativ als Schutz der Allgemeinheit, eine legitime Bedeutung; alle übrigen Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne, gerechter Schuldausgleich und Schuldenschwere, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsordnung dürfen bei der Gestaltung des Strafvollzugs grundsätzlich – auch wenn dies die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Teil etwas anders sehen mag – nicht herangezogen werden.¹

Im Mittelpunkt der Anmerkung soll vielmehr das Teilziel der Umerziehung stehen, und zwar trotz all der Vorbehalte, die sich daraus ergeben, daß der sprachliche und kulturelle Verständnishorizont in beiden Ländern ein ganz unterschiedlicher ist. In der Übersetzung wird bezeichnenderweise zum Teil ja auch gar nicht von "Umerziehung", sondern von "Umformung" gesprochen, und Prof. Schüler-Springorum hat den Begriff gestern zur Erläuterung des Gemeinten gar mit "seelischer Zivilisation" gleichgesetzt.² Mit der Nennung der "Umerziehung" als Vollzugsziel im ChinStVollzG verbinden sich vielfältige Fragen.

Eine erste ganz wesentliche Frage ist sicherlich die Frage nach der Legitimation dieses Vollzugsziels, nach der Berechtigung des Staates, seine Bürger im Strafvollzug "umzuerziehen". Aus der deutschen, individualistischen, durch liberal-rechtsstaatliche Vorstellungen geprägten Perspektive weckt schon dieser Ansatz Skepsis und Zweifel. Nach der deutschen Verfassung ist und bleibt auch der Gefangene ein Mitglied der Gesellschaft, das im Strafvollzug den Anspruch auf Schutz seiner Menschenwürde und Achtung der Grundrechte nicht verliert.³ Für die Ausgestaltung des Strafvollzugs ergeben sich aus dieser Rechtsstellung des Gefangenen als Grundrechtsträger wichtige Konsequenzen: Der Gefangene braucht im Rahmen des Strafvollzugs nur solche grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen hinzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um die Voraus-

¹ Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. 4. Aufl. Heidelberg 1992, § 4 Rn. 35 ff.; Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. 6. Aufl. München 1994, § 2 Rn. 6 ff.

² Auch in der grundlegenden Arbeit von Zhang, M.: Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und in Deutschland. Eine vergleichende Analyse. Jur. Diss. Tübingen 1992 wird freilich von "Umerziehung" gesprochen, so daß der Begriff im folgenden beibehalten werden soll.

³ Grundlegend BVerfGE 33, 1 (9 ff.).

setzungen für ein Leben ohne Straftaten zu schaffen,⁴ d.h. er ist lediglich verpflichtet, solche gesetzlich im einzelnen geregelten Einschränkungen in seiner Lebensführung hinzunehmen, die von der Anstaltsleitung für erforderlich gehalten werden, um das Vollzugsziel zu erreichen bzw. um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten (vgl. § 4 Abs. 2 StVollzG). Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, sich zu wandeln, seinen Charakter oder seine Persönlichkeit zu ändern, sich "umerziehen" zu lassen und ein "neuer Mensch" zu werden, besteht nicht, denn: Der Staat hat nach dem deutschen, liberalen Rechtsverständnis nicht die Aufgabe und nicht das Recht, seine erwachsenen Bürger zu "bessern", wenn und solange nur sichergestellt ist, daß sie sich selbst oder andere nicht gefährden, wenn sie in Freiheit sind.⁵ Es erscheint dementsprechend kaum verwunderlich, daß die im chinesischen Rechtsdenken offenbar tief verankerte Vorstellung, den Gefangenen durch intensive Beeinflussung im Strafvollzug in seiner Persönlichkeit verändern und zu einem "neuen Menschen"⁶ machen zu dürfen, aus deutscher Sicht auf Unverständnis stößt und Kritik hervorruft.

Eine zweite, nicht weniger wichtige Frage ist die Frage nach dem kriminologischen Gehalt des Vollzugsziels der "Umerziehung". Auf welchen kriminalitätstheoretischen Vorstellungen über die Ursachen der Kriminalität und des Rückfalls und damit auch über die "richtige" Ausgestaltung der Strafsanktion beruht es? Nach den Ausführungen von Prof. Wu dient die Umerziehung der Korrektur der "unnormalen Gedanken", die sich in einer "schlechten objektiven Umwelt" geformt haben. Selbst wenn man konzediert, daß sich mit der Übersetzung ins Deutsche semantische Ungenauigkeiten und Verfälschungen verbinden, so daß man aus deutscher Sicht hier nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen sollte, fällt doch die kriminalitätstheoretische Einordnung dieses Ansatzes schwer. Eine "Umerziehung" durch Korrektur in der "normalen objektiven Umwelt" – womit ersichtlich die Strafvollzugsanstalt gemeint ist –, die auf strikter Kontrolle, ideologischer Erziehung, Arbeit und Ausbildung sowie Belohnung für gutes Benehmen beruht? Eine "Umerziehung", die, wie aus anderen Veröffentlichungen bekannt ist,⁷ durch den Grundsatz geleitet wird: "Milde Be-

⁴ BVerfGE 40, 276 (284 f.).

⁵ BVerfGE 22, 180 (219 f.).

⁶ Vgl. hierzu auch Zhang, M. (Fn. 2), 74.

⁷ Zhang, M. (Fn. 2), 53.

handlung demjenigen, der seine Verbrechen gesteht; strenge Bestrafung für den, der sich widersetzt"? Auch hier melden sich aus deutscher Sicht Zweifel an: Wird mit diesen Maßnahmen, die durch Strafe und Belohnung geprägt werden – womit sie an behavioristische Vorstellungen erinnern – und bei denen das wiederholte Geständnis und die schonungslose Selbstkritik des Gefangenen offenbar eine wesentliche Rolle spielen – was an Braithwaites Ansatz des "reintegrative shaming" denken läßt –, wirklich wirksam zur "Einhaltung der Gesetze" (Art. 3 ChinStVollzG) befähigt? Ist die mit diesen Maßnahmen durchgesetzte Umerziehung nicht eher auf vordergründige Anpassung bedacht als auf die Bewältigung der Schwierigkeiten, die den Gefangenen in der "schlechten objektiven Umwelt" zur Begehung von Straftaten veranlaßt haben?

Der deutsche Ansatz ist bekanntlich ein anderer: Kennzeichen des Resozialisierungsvollzugs, so wie er in Deutschland verstanden wird, sind nicht nur – insoweit ähnlich wie in China – Maßnahmen wie der Arbeitseinsatz (§§ 37 ff. StVollzG), der es dem Gefangenen ermöglichen soll, durch das Erlernen von Geduld, Ausdauer und vielleicht einer gewissen Frustrationstoleranz die Voraussetzungen zu erwerben, die auch außerhalb der Anstalt im Arbeitsleben bedeutsam sind.⁸ Zu den Behandlungsmaßnahmen, die den deutschen Strafvollzug prägen, gehören auch Maßnahmen wie die Gewährung von sozialer Hilfe (§ 71 StVollzG), also etwa Unterstützung im Fall der Überschuldung, die Gewährung von Vollzugslockerungen, namentlich Ausgang und Freigang (§ 11 StVollzG), die Gewährung von bis zu 21 Tagen Urlaub im Jahr (§ 13 StVollzG), die Erleichterung des Übergangs in die Freiheit durch Sonderurlaub (§ 15 Abs. 3 StVollzG) und die Gewährung einer Entlassungsbeihilfe (§ 75 StVollzG). Hinter diesen ganzen Einzelmaßnahmen steht die kriminologische Vorstellung, daß das Fehlen von ausreichenden Bindungen zu den wesentlichen Ursachen von Kriminalität gehört und daß es dementsprechend das Ziel aller Behandlungsmaßnahmen im StVollzG sein muß, die Aufrechterhaltung der Bindungen nach "draußen" möglichst weitgehend zu fördern. Natürlich finden in den deutschen Anstalten auch besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen wie etwa bestimmte therapeutische Ansätze oder Maßnahmen des sozialen Trainings statt, aber diese Einzelmaßnahmen sind im Regelvollzug (anders als in der Sozialtherapie) nicht nur vergleichsweise selten an-

⁸ Zur Bedeutung des Arbeitseinsatzes in Deutschland genauer Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. (Fn. 1), § 14 Rn. 20 ff., in der VR China Zhang, M. (Fn. 2), 49 - 54, 71 - 81, 197 - 211.

zutreffen, sondern auch in den einzelnen Anstalten recht unterschiedlich ausgestaltet, so daß man kaum von einem das deutsche Vollzugssystem prägenden Kennzeichen sprechen kann. Was die empirisch nachweisbare Effizienz betrifft, scheint der deutsche Ansatz dem chinesischen zwar eindeutig unterlegen zu sein: Eine Rückfallquote von 6 bis 8 %⁹ ist im deutschen Regelvollzug nicht erreichbar, ja, nicht einmal vorstellbar. Allein mit dem Hinweis auf die Höhe der Rückfallzahlen läßt sich der deutsche Behandlungsansatz freilich nicht diskreditieren: Ehe die Rückfallquoten miteinander verglichen werden, müßte genauer untersucht werden, wie die unterschiedlichen Quoten in den beiden Ländern jeweils zustande gekommen sind.

Eine dritte Frage schließlich zielt auf die Überlegung ab, welche Bedeutung dem Prinzip der "Umerziehung" in den Zeiten des sozialen und politischen Wandels zukommt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Umerziehung als Leitvorstellung in der chinesischen Gesellschaft fest verankert ist, stellt sich doch die Frage, ob sich diese Leitvorstellung auf lange Sicht beibehalten läßt. In der chinesischen Gesellschaft findet gegenwärtig ein tiefgreifender Wandel statt. Die Veränderungen beziehen sich nach den eindrucksvollen Ausführungen von Prof. Liu gestern nachmittag in erster Linie auf das Wirtschaftssystem des Landes. Wenn und soweit aber die Modernisierungstheorien, über die Prof. Albrecht gestern vormittag gesprochen hat, richtig sind und wenn und soweit sie sich auf die chinesische Gesellschaft übertragen lassen, dann bleiben die eingeleiteten Veränderungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf das Teilsystem der Wirtschaft beschränkt, vielmehr werden die Prozesse der Modernisierung dann alle Bereiche der Gesellschaft erfassen und zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Gesellschaft sowie zu einer zunehmenden Individualisierung führen. Der soziale Wandel wird dabei vor den Toren der Gefängnisse nicht haltmachen; die Vorstellung, die in den chinesischen Strafanstalten heute noch vorfindliche "Normalität" könne fortbestehen und sich damit fortdauernd von der "schlechten objektiven Umwelt" abgrenzen, würde den Umstand außer acht lassen, daß die Zustände in den Anstalten immer auch ein Spiegelbild der Zustände in der Gesellschaft sind.

Daß der soziale Wandel vor den Gefängnistoren nicht hält macht, hat sich jedenfalls im deutschen Strafvollzugssystem gezeigt. Der deutsche Strafvollzug wird gegenwärtig durch eine Vielzahl von Problemen bela-

⁹ Ähnlich die Angaben bei Zhang, M. (Fn. 2), 52: "unter 10 %".

stet, die insgesamt wohl die Feststellung rechtfertigen, daß der Grundgedanke des Resozialisierungsvollzugs in eine Krise geraten ist. Bei einer derartigen Feststellung muß man freilich Vorsicht walten lassen: Von einer "Krise des Resozialisierungsgedankens" und einer "Abkehr von der Behandlungsideologie" wird in Konsequenz des kriminalpolitischen Schlagworts "nothing works" in vielen Ländern schon seit langem gesprochen. Dabei handelt es sich allerdings um nicht mehr als um eine bloße Diskussion unter Wissenschaftlern über die Legitimation der Institution Strafvollzug, die aus den unterschiedlich beurteilten Befunden der Behandlungsfor schung erwachsen ist; für die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs ebenso wie für die Vollzugspraxis ist diese Diskussion weitgehend ohne Folgen geblieben – allenfalls hat sie einen Abbau von resozialisierungs fördernden Maßnahmen theoretisch legitimiert. Die Krise, die den Resozialisierungsvollzug in den 90er Jahren erfaßt hat, ist demgegenüber eine ganz andere, praktisch spürbare und auch quantitativ belegbare Krise: Als Folge des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels befinden sich die strukturellen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs ebenso in einem Prozeß der Veränderung wie die Zusammensetzung und damit auch die Bedürfnis- und Problemlagen der Gefangenen. Folgende Entwicklungen sind zu verzeichnen:

- Konsequenz des kontinuierlichen, seit 1991 zu beobachtenden Anstiegs der Gefangenenzahlen (1991: 80,7; 1996: 89,9)¹⁰ ist heute die Überbelegung. Obwohl im Grundsatz von der Einzelunterbringung des Gefangen auszugehen ist (§ 18 StVollzG) und nur für eine nicht näher be stimmte Übergangszeit noch Mehrfachbelegung hingenommen werden soll (§ 201 Nr. 3 StVollzG), befanden sich 1996 in den alten Bundesländern 43,6 % und in den neuen Bundesländern 79,4 % der Gefangenen in Gemeinschaftsunterbringung.¹¹
- Konsequenz der durch die "Wende" von 1989 ermöglichten offenen Grenzen und der Migration ist die Zunahme des Anteils ausländischer Strafgefangener. 1995 lag der Anteil der ausländischen Strafgefangenen im Bundesdurchschnitt bei 22,6 %.¹² In Niedersachsen betrug der Anteil

¹⁰ Dünkel, F.: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn 1996, 146; Dünkel., F., Kunkat, A.: Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 2/1997, 28 (Abb. 4). - Die Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer.

¹¹ Dünkel, F., Kunkat, A. (Fn. 10), 26 (Abb. 3).

¹² Dünkel, F., Kunkat, A. (Fn. 10), 29.

am 30.6.1997 bei den Strafgefangenen zwar nur 19,5 %, bei den Untersuchungshaftgefangenen aber 44,9 % und in Hameln-Tündern, der "Vorzeigeanstalt" des niedersächsischen Jugendvollzugs, sogar 45,6 %. Die Probleme, die sich hiermit für den Resozialisierungsgedanken verbinden, sind vielfältig; sie reichen von Problemen in der Kommunikation mit den Anstaltsbediensteten bis hin zu Problemen, die unterschiedliche ethnische Bevölkerungsgruppen in der Anstalt miteinander haben können, was etwa für das Verhältnis von Türken und Kurden in der Anstalt gilt. Vor allem aber stellt sich immer wieder die Frage: Was ist eigentlich das Vollzugsziel in diesen Fällen? Resozialisierung durch Förderung der Bindungen nach "draußen" bei Gefangenen, die nach der Haftverbüßung ausgewiesen und abgeschoben werden? Eine überzeugende Antwort auf diese Frage steht derzeit noch aus.¹³ Im übrigen sei nur am Rande darauf hingewiesen, daß im Umgang mit Personen, die mit der Ausweisung rechnen müssen, die Sicherheitsstandards erhöht werden müssen, was für das Klima in der gesamten Anstalt von Bedeutung sein kann.

- Kennzeichen des derzeitigen Strafvollzugs in Deutschland ist darüber hinaus ein hoher Anteil an sucht- und drogenabhängigen Gefangenen. Zuverlässige Daten über das Ausmaß des (verbetenen, in der Vollzugswirklichkeit aber gleichwohl stattfindenden) Alkohol- und Drogenkonsums in den Anstalten fehlen. Für den geschlossenen Vollzug wird der Anteil der Abhängigen jedoch in einzelnen Anstalten auf bis zu 50 % geschätzt, wobei davon ausgegangen wird, daß ca. 80 % der Abhängigen an einer Hepatitis-Infizierung leiden, wohingegen nur etwa 2 % der Gefangenen HIV-positiv sein sollen.¹⁴ Auch für den Umgang mit diesen Gefangenengruppen liegen keine überzeugenden Konzepte vor,¹⁵ die Situation ist mehr von Resignation und Schadensreduzierung (wobei insbesondere an Spritzenaustauschprogramme zu denken ist, mit denen

¹³ Erste Ansätze bei Koepsel, K.: Behandlung im Strafvollzug bei veränderter Klientel. In: Resozialisierung. Utopie oder Chance, hrsg. v. W. de Boor u.a. Köln 1995, 65 ff.

¹⁴ Vgl. Dünkel, F., Kunkat, A. (Fn. 10), 29; Schäfer, K.H., Buchta, A.-M.: Aids im Justizvollzug. ZfStrVo 1995, 323 ff.; Gbordzoe, D.: Bewertung der HIV- und Hepatitis-Prävalenz im baden-württembergischen Justizvollzug. ZfStrVo 1997, 87 f.; Kern, J.: Zum Ausmaß des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten und den Möglichkeiten seiner Eindämmung. ZfStrVo 1997, 90 ff.

¹⁵ Vgl. Buchta, A.-M., Schäfer, K.H.: Substitution hinter Gittern. ZfStrVo 1996, 21 ff.; Stöver, H.: Kongressbericht "Harm-reduction-Strategien im Gefängnis". ZfStrVo 1996, 352 ff.

in einzelnen Anstalten experimentiert wird) gekennzeichnet als durch eine schlüssige Gegenstrategie.

- Konsequenz der wirtschaftlichen Rezession, der damit verbundenen Mindereinnahmen des Staates, der einheitsbedingten Mehrausgaben und des sich hieraus ergebenden Sparzwangs der öffentlichen Haushalte sind Veränderungen im Strafvollzug, die hier zwar nicht näher quantifiziert werden können, über die bei Anstaltsbesuchen aber immer wieder berichtet wird; hierzu gehören namentlich die Klage, daß die Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt durch Aufträge von "außen" weniger würden, sowie die Klage, daß sich die Personalausstattung und -struktur insgesamt verschlechterten.¹⁶ Hinzu kommt, daß sich der gesellschaftliche Wandel auch auf die Situation des Gefangenen nach der Haftentlassung auswirkt: Eine hohe Arbeitslosigkeit, in manchen Gebieten auch Wohnungsnot, verschärfen die Probleme, die der Entlassene in dieser ohnehin schon schwierigen Situation bewältigen muß.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen besteht in Deutschland die Gefahr, daß der am Resozialisierungsgedanken ausgerichtete Behandlungsvollzug in der Vollzugswirklichkeit mehr und mehr zu einem bloßen Verwahrvollzug verkommt, bei dem die eingangs beschriebenen Behandlungsangebote unterbleiben, weil für sie entweder keine Mittel bereitstehen oder weil sie für eine Gefangenpopulation konzipiert worden sind, die in der Vollzugswirklichkeit zunehmend seltener anzutreffen ist. Feststellen läßt sich dementsprechend für Deutschland die Notwendigkeit zu einer Reform des Strafvollzugssystems, die versucht, dem Vollzugsziel der Resozialisierung unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Welche Konsequenzen ergeben sich aber nun aus diesen Befunden für die Vollzugssituation in der VR China? Eine Antwort auf diese Frage zu finden ist schwer; der wirtschaftliche und soziale Wandel, der die Entwicklung in China kennzeichnet, ist ein ganz anderer als der, der sich in den westlichen Industriestaaten beobachten läßt, und auch die Rahmenbedingungen für den Strafvollzug sind nicht miteinander vergleichbar. Eine Antwort läßt sich am ehesten in der Form finden, daß Fragen benannt werden, die sich nach den in Deutschland gesammelten Erfahrungen im Zuge der Modernisierung sicherlich auch im Vollzugssystem der VR China einmal stellen werden: Welche Bedeutung hat die Umerziehung des Gefange-

¹⁶ Vgl. zu letzterem auch *Dünkel, F.* (Fn. 10), 93 ff.

nen durch Arbeit, wenn der Gefangene aus der Strafhaft in die Arbeitslosigkeit entlassen wird? Wie soll mit straffällig gewordenen Ausländern verfahren werden, die es im Rahmen der wirtschaftlichen Globalisierung sicherlich auch in der VR China zunehmend geben wird? Sollen sie umverzogen und auf die Werte der chinesischen Gesellschaft verpflichtet werden? Oder ist Abschiebung der einfachere Weg? Auch die für das Selbstverständnis des chinesischen Strafvollzugssystems sicherlich zentrale Kernfrage wird sich bei weiter fortschreitender Modernisierung irgendwann stellen: Welche Bedeutung hat die ideologische Erziehung im Strafvollzug, wenn im Zusammenhang mit der zunächst nur wirtschaftlich gemeinten Modernisierung zunehmend "falsche Ideen" und "falsches Denken" um sich greifen, die die Modernisierungsprozesse auf weitere Teilsysteme der Gesellschaft erstrecken wollen? Ist ein Festhalten am Vollzugsziel der "Umerziehung" dann noch legitim? Vor allem aber: Ist es noch sinnvoll?

Es liegt auf der Hand, daß die sich aus dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel in der VR China ergebenden Veränderungen an das Strafvollzugssystem Anforderungen stellen, die mit Maßnahmen, über die Prof. Wu am Ende seines Vortrags berichtet hat, nicht adäquat bewältigt werden können. Erforderlich erscheinen nicht Veränderungen in den Äußerlichkeiten der Vollzugsgestaltung, sondern ein grundsätzliches Überdenken der Zielsetzung des Strafvollzugs sowie die Vergewisserung, ob und inwieweit die "Umerziehung" noch als der richtige Weg erscheint. In der gestern geführten Diskussion über Modernisierungsprozesse blieb ein Aspekt weitgehend ausgeklammert, nämlich die Rolle des Rechts unter den Bedingungen des sozialen Wandels. Die Frage sei gestellt, ob sich in der Phase des Umbruchs nicht auch die Rolle des Rechts wandeln wird – und vielleicht auch wandeln muß: Ist es wirklich zu weitgehend zu sagen, daß die Prozesse der ökonomischen und gesellschaftlichen Individualisierung auch zu einer Individualisierung im Recht führen müssen, zur Ablösung traditioneller gemeinschaftsgebundener Wert- und Zielvorstellungen und zur Begründung von individuellen Rechten, die einklagbar und durchsetzbar sind?¹⁷

Die Prognose sei gewagt, daß der ökonomische Wandel, die zunehmende Ausdifferenzierung der chinesischen Gesellschaft zwischen Arm und

¹⁷ Überlegungen in diese Richtung finden sich bei Luhmann, N.: Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechstheorie. Frankfurt/M. 1981, 366 ff.

Reich, ähnlich wie schon vorher in den westlichen Ländern zu einem Wertpluralismus führen wird, der mit einer zunehmenden Verrechtlichung der Beziehungen einhergehen wird, weil das Recht den kleinsten gemeinsamen Nenner in einer sich ausdifferenzierenden Gesellschaft bildet. Wenn und soweit das aber so ist, dürfte sich ein Vollzugsziel, das auf "Umerziehung" setzt, auf lange Sicht kaum halten lassen, da es nicht mehr funktional ist: In einer Gesellschaft, in der Modernisierungs- und Individualisierungsprozesse gewollt stattfinden, stellt eine fortbestehende Verpflichtung zur Umerziehung einen Hemmschuh, wenn nicht gar einen Widerspruch dar. Strafe und Strafvollzug dürften deshalb – so die Prognose – auf lange Sicht wohl auch in China anders begründet werden müssen, nämlich in einer Weise, die die Individualisierungsprozesse nicht leugnet, die die Individualität des Einzelnen nicht leugnet, und die den Einzelnen ähnlich wie in Deutschland lediglich verpflichtet, die gemeinsamen rechtlichen Standards einzuhalten; wie ihm dies gelingt, ob mit oder ohne "Umerziehung", ist hierfür gleichgültig.

So unterschiedlich die Ausgangssituation in der VR China und Deutschland damit auch ist und so unterschiedlich auch die Probleme sind, die sich im einzelnen stellen mögen, in einem Punkt sind sich die Vollzugssysteme in den beiden Ländern doch sehr ähnlich: in der Notwendigkeit, angesichts des sozialen und politischen Wandels über die weitere Entwicklung des Strafvollzugs grundsätzlich nachdenken zu müssen.